Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Jakob Eschbach GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für den Austausch und Betrieb eines Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,76 MW (Emissionsquelle Q21)

im Stadtgebiet Marsberg

Die Jakob Eschbach GmbH, v. d. GF Ralf Jakob Eschbach mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 01.09.2026 die Erteilung einer Genehmigung zum Austausch und Betrieb eines Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,76 MW (Emissionsquelle Q 21) in 34431 Marsberg. Unterm Ohmberg 7 beantragt.

Gegenstand des Antrages

Ein Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,44 MW wird außer Betrieb genommen und abgebaut. Ein neuer Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von ,76 MW wird aufgebaut und in Betrieb genommen. Die Leistung / Kapazität der bestehenden Anlagen wird durch den neuen Dampfkessel nicht erhöht.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 10.7.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 10.3.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stütz sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.11.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40496-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft